

# VERLUSTERSATZ

## Was ist der Verlustersatz?

Neben dem Fixkostenzuschuss I und dem FKZ 800.000 können Unternehmen aus dem Corona Hilfs-Fonds auch einen Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten beantragen. Der Verlustersatz ist ein Zuschuss, der einen Teil der Verluste in den gewählten Betrachtungszeiträumen kompensieren soll. Die Beantragung startete ab 16. Dezember für 10 Betrachtungszeiträume (Mitte September 2020 bis Juni 2021), nun wurde die Förderung verlängert.

## Verlängerter Verlustersatz – die Eckpunkte:

- Monatliche Betrachtungszeiträume sind die **Monate Juli 2021 bis Dezember 2021**. Es können daraus **bis zu sechs Betrachtungszeiträume** ausgewählt werden, die zeitlich zusammenhängen müssen
- Der **Umsatzausfall** muss **mindestens 50%** betragen (im Vergleich zu Vergleichszeiträumen aus 2019)
- Die Beantragung erfolgt in **bis zu zwei Tranchen**:
  - **Erste Tranche**: Beantragung 16. August 2021 bis 31. Dezember 2021, 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes
  - **Zweite Tranche**: 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022. Es kann auch der gesamte Verlustersatz in dieser Frist beantragt werden, die Beantragung in zwei Tranchen ist nicht zwingend
- Wie bisher, ist beim Verlustersatz die **Beantragung nur durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter** möglich
- Die Ersatzrate beträgt 70% beziehungsweise 90% für Klein- und Kleinstunternehmen
- Neugründungen, die vor dem 1. November 2020 keine Umsätze getätigt haben, werden nicht gefördert (außer Gesamtrechtsnachfolgen und bestimmte Einzelrechtsnachfolgen)
- Mindestbetrag des Verlustersatzes: 500 Euro, Höchstbetrag: 10 Mio. Euro

## Wer kann beantragen?

Den Verlustersatz können generell operative Unternehmen aller Betriebsgrößen mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich beantragen, die steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielen. Ausgenommen sind u.a. Unternehmen, über die in den letzten fünf Jahren rechtskräftig Finanzstrafen von mehr als 10.000 Euro verhängt wurden, Unternehmen des Finanzsektors und Non-Profit-Organisationen.

## Was ist zu beachten?

Für die Berechnung des Umsatzausfalls wird auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abgestellt.

Für die ersten zehn Monate des Verlustersatzes läuft die Beantragung der zweiten Tranche (ab 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021). Die Endabrechnung ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Es können bei Beantragung der zweiten Tranche noch die Betrachtungszeiträume geändert werden.

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien | Stand: August 2021  
Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine durchgängig geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.